

# AMTLICHE BEKANNTGABE

## Landratsamt Biberach

### Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG

Herrn Martin Kloos, Steinhauser Straße 8, 88456 Ingoldingen hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Biberach erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Schweinhaltungsanlage (gemischten Bestand) beantragt.

Die bestehende Anlage wurde ursprünglich aufgrund mehrerer baurechtlicher Genehmigungen der Unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Biberach errichtet und betrieben.

Die derzeit bestehende Anlage auf dem Flst. Nr. 751, Gemarkung Ingoldingen wird in folgenden Punkten ergänzt:

- Erhöhung des Tierbestandes der bestehenden Tierhaltungsanlage auf zukünftig maximal 175 Tierplätze für die Zuchtschweinehaltung und 1533 Tierplätze für die Mastschweinehaltung
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Güllegrube, betongedeckt, mit einem Fassungsvermögen von 920 m<sup>3</sup>
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Mastschweinstalles (32,45 m x 21,65 m)
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Versickerungsbeckens (19 m x 12 m)

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ziffer 7.11.3 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Gebiete mit ökologischen Empfindlichkeiten nach den Nummern 2.3.1 – 2.3.11 der Anlage 2 UVPG sind nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt

Insbesondere wurde festgestellt, dass die zu erwartenden Stickstoffdeposition, keine Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Federsee“ (Anlage 2, Ziffer 2.3.2 UVPG), das sich 5 km, nord-westlich der Anlage befindet, erkennen lassen.

Bei dem sich in einem Abstand von 250 m nord-westlich befindlichen „Hagenbuchwald“ handelt es sich um einen reinen Wirtschaftswald ohne besondere Waldfunktion, in welchem überdies seitens der Unteren Naturschutzbehörde kein Vorkommen geschützter Arten erwartet wird.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Rißtal“ (Anlage 2, Ziffer 2.3.4 UVPG). Aufgrund der als Bedingung in der Genehmigung festgesetzten Eingrünung und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen der Anlage (Siehe Ziffer I, Nr. 3 dieser Entscheidung) konnte eine Ausnahmeerlaubnis vom Bauverbot erteilt werden. Die Störung des Landschaftsbildes ist daher nicht erheblich.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde als Folge festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach, den 19.07.2017

gez.

**S c h m i t t**

**Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereit gestellt am 20. Juli 2017.**